



Hinweise zu Begräbnisfeiern in Zeiten der Coronapandemie

Die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam Maßgaben erarbeitet, die mit der Staatskanzlei des Landes abgestimmt worden sind. Diese Regeln wurden am 25.06.2021 entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes modifiziert.

Für Begräbnisfeiern gelten zusammengefasst folgende Maßgaben:

- Die Zahl der möglichen Teilnehmer beim **Begräbnis auf dem Friedhof** ist begrenzt. Die entsprechenden Vorgaben stammen nicht von der Pfarrgemeinde, sondern von der Städteregion bzw. der Stadt Stolberg und können vom Bestatter erfragt werden.
- Die mögliche **Personenzahl im Gottesdienst** ergibt sich aus dem geforderten **Mindestabstand von 1,50m** bei der Verteilung der Sitzplätze. Davon ausgenommen sind nur Personen, die aus einem gemeinsamen Haushalt stammen.
- Im Mittelschiff der Kirche können alle Sitzbänke benutzt werden, sofern die Sitzplatzverteilung im Schachbrettmuster erfolgt (1. Bank: links; 2. Bank: rechts; usw). Die möglichen Sitzplätze sind durch Sitzplatznummern markiert.
In den Seitenschiffen ist jede zweite Bank durch Seile abgesperrt.
- Sofern der Inzidenzwert sowohl in der Städteregion als auch im Land NRW unter 35 liegt, ist folgende Ausnahme möglich: Es können bis zu 100 Personen ohne Abstandsregel (aber mit Maske) am Gottesdienst teilnehmen, wenn **alle Gottesdienstteilnehmer immunisiert** (zwei Impfungen plus 14 Tage) **oder getestet** (max. 48 Stunden alte Coronaschnelltest-Bescheinigung einer offiziellen Teststelle) sind. Die entsprechenden Bescheinigungen müssen (durch einfachen Augenschein) vom Ordnungsdienst (s.u.) kontrolliert werden.
- In der Pfarrkirche muss, auch am Sitzplatz und während des gesamten Gottesdienstes, in jedem Fall eine **medizinische Maske** getragen werden, also auch wenn alle getestet oder geimpft sind.
- Da wir als Pfarrgemeinde werktags keinen ehrenamtlichen **Ordnungsdienst** gewährleisten können, muss der Ordnungsdienst von der Familie gestellt werden. Es hat sich bewährt, dass der Ordnungsdienst vom Bestatter oder einem Familienmitglied übernommen wird. Alternativ ist auch ein (kostenpflichtiger) externer Sicherheitsdienst möglich.
Aufgabe des Ordnungsdienstes ist: Einlasskontrolle mit Aufnahme der Kontaktdaten; Nutzung der Handdesinfektionsspender durch alle Teilnehmer; Hinweis auf Maskenpflicht; ggf. Einsicht in Testergebnis/ Impfausweis, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird).
- Ein **gemeinsamer Gesang** (mit Maske) ist nur bei einem Inzidenzwert unter 35 möglich, wenn ein Mindestabstand von 2,00m eingehalten wird.